

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 350.

Sonnabend den 15. December.

1860.

## Bekanntmachung.

Die unbefetzten **Fleischhallen** Nr. 44, 52, 53, 56—65, 69, 73—79 in der **Georgenhalle** sollen als Verkaufs-Localen, auf Verlangen mit den dazu gehörigen Kellerabtheilungen im Wege öffentlicher Licitation vermiethet werden und ist hierzu

**Montag der 17. December d. J.**

als Termin von uns anberaumt worden.

Miethlustige haben sich an diesem Tage **Vormittags 10 Uhr** auf dem Rathhause einzufinden und ihre Gebote zu thun, worauf dann weitere Beschlussfassung erfolgen wird.

Die Licitations- und sonstigen Bedingungen, unter denen die Vermiethung erfolgen soll, liegen bei der Rathskube zur Einsicht bereit.

Leipzig den 1. December 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Geruthl.

## Die Rede des Herrn Bürgermeister Dr. Koch\*).

Meine hochgeehrten Herren! Je mehr ich mit den Worten einverstanden bin, welche wir soeben vom Ministertische aus genommen haben, dahin gehend, daß im Lande ein wirkliches Bedürfnis nach einer Reform der Kirchenverfassung vorhanden sei, um so mehr bedauere ich, daß ich eine Lösung dieser Wünsche in dem vorliegenden Entwurfe nicht finden kann. Gestatten Sie mir, meine hochgeehrten Herren, daß ich meine Stellung, die ich zum Entwurfe einnehme, sofort im Eingange meiner Rede fixire. Ich bezeichne den Entwurf als einen dankenswerthen Versuch, den vielfachen Wünschen und Anträgen, welche an die Regierung gelangt sind, zu entsprechen. In diesem offenen Glaubensbekenntnisse, meine Herren, was ich hier vor Ihnen ablege, ist jedoch nichts enthalten, was den Dank gegen die hohe Staatsregierung abmindern könnte dafür, daß sie uns diese Vorlage gemacht hat; denn ich erblicke in ihr den ersten Schritt zu dieser Reform. Ich hoffe, daß eine längere Zeit des Prüfens das Rechte zu finden wissen wird. Ich hoffe, daß, wenn wir später wieder über diese Angelegenheit zu berathen haben werden, wir auf den Punkt geblieben sind, daß wir sagen können: Es ist wirklich das, was das Bedürfnis der Kirche erheischt, getroffen. Ich versichere Ihnen, meine Herren, daß ich mit dem ernstesten Wunsche an das Studium und die Prüfung des uns Dargebotenen gegangen bin, mit der hohen Staatsregierung oder wenigstens der geehrten Deputation mich im vollen Einklange zu befinden; aber je tiefer ich in diese hochwichtige Angelegenheit mich versenkt habe, um so weniger habe ich mich von der Ueberzeugung trennen können, daß dieser Versuch nicht nach allen Richtungen hin befriedigend, und dieses Urtheil theilen sehr Viele mit mir und namentlich solche, welche das Wohl und Wehe unserer Kirche wahren und treu im Herzen tragen. Aber, meine Herren, dieses Urtheil würde nur dann eine beklagenswerthe Bestätigung finden, wenn es wirklich dahin läme, daß der Entwurf, so wie er uns vorliegt, zum Gesetze erhoben und zur Ausführung gebracht würde.

Die Bedenken gegen diesen Entwurf sind für mich doppelter, formeller und materieller Natur, und bezüglich der formellen komme ich zunächst auf die schon vorhin angeregte Kompetenzfrage. Ich bin noch nicht zu dem frohen Bewußtsein gekommen, daß die Stände das geeignete Organ sind, mit welchem allein die Kirchenverfassung zu reformiren sei. Die Kompetenz der Stände bezüglich der kirchlichen Fragen ist früher schon in der Ständeverammlung selbst bekämpft worden, irre ich nicht, von einem sehr berebten und scharfsinnigen Mitgliede der Oberlausitz. Dessenungeachtet, meine Herren, muß ich anerkennen, daß nach § 86 und 87 der Verfassungsurkunde formell die Kompetenz der Stände

außer allem Zweifel ist; allein eben so bin ich überzeugt, daß, als man bei Verabschiedung der Verfassung die §§. 86 und 87 in dieselbe aufgenommen, man nicht an Emantrung einer Kirchenverfassung gedacht hat; denn wäre dies der Fall gewesen, dann hätte mindestens die Bestimmung in der Verfassung Platz greifen müssen, daß bei Verabredung einer Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche nur Mitglieder dieser Confession stimmberichtig sein sollen. Das ist nicht der Fall, meine Herren! Ich bitte, betrachten Sie diese Erwägung nicht als einen Ausfluß von Intoleranz meinerseits, Niemand ist davon weiter entfernt als ich. Aber die Frage ist von so weittragender principieller Bedeutung, daß ich sie aufwerfen muß. Man kann mir auch nicht entgegen halten, daß dieselbe bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Stände von minder praktischer Wichtigkeit sei; denn, meine Herren, es ist nicht das erste Mal, daß Gesetzentwürfe von einer einzigen Stimme abhängen. Ich finde auch in der Verfassungsurkunde selbst eine Bestätigung dieser Ansicht und zwar in §. 57. In demselben heißt es ausdrücklich, daß Anordnungen wegen der inneren Angelegenheiten der Kirchen jeder Confession besonders vorbehalten oder überlassen bleiben sollen. Daraus folgere ich, daß jede Confession für sich ihre Kirchenverfassung zu vereinbaren und zu verabschieden hat. Indessen ganz abgesehen von dieser so eben angeregten Frage will auch die tiefgewurzelte Ueberzeugung nicht von mir ablassen, daß, wenn durch die Kirchenordnung, wie es doch die selbst in den Motiven Seite 50 ausgesprochene Absicht ist, das Leben unserer Kirche gefördert werden soll, dann die Kirche sich auch selbst constituiren, aus sich selbst lebendig werden muß, ihr aber nicht von Außen ohne ihr Zuthun eine Verfassung gegeben werden darf.

Diese Ueberzeugung hat mich zur Erwägung der Frage geführt, ob es nicht richtiger gewesen wäre, wenn man bei der Feststellung einer Kirchenverfassung die Kirche selbst betheiligte, mit andern Worten, wenn man eine Synode zur Vorberathung der Kirchenverfassung einberufen hätte. Consequenterweise müßte ich so weit gehen, zu sagen, daß mit einer solchen Synode nicht nur die Verfassung vorberathen, sondern definitiv festgestellt werden müßte. Von dieser Forderung sehe ich indessen ab, denn zunächst stehen mir in dieser Beziehung die §§. 86 und 87. der Verfassungsurkunde entgegen. Aber eine beratende Synode würde für mich wenigstens eine Beruhigung gewesen sein. Es ist bereits von dem Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner gesagt worden, die uns vorliegende Angelegenheit sei unendlich schwer zu lösen, die Verantwortlichkeit unendlich groß, die an die Berathung und Lösung derselben geknüpft sei. Diese Worte sind mir aus der Seele gesprochen; je mehr ich diese Verantwortlichkeit fühle und je mehr ich sie anerkenne, umso mehr muß ich sagen, ich würde eine Beruhigung darin gefunden haben, wenn uns eine Vorarbeit, wie ich sie so eben angedeutet habe, vorläge, denn in einer solchen würden wir uns nicht entbrechen können, den Ausdruck Dessen zu finden, was die Kirche selbst will, was sie selbst als ihr

\* Wir tragen die Rede, welche Dr. Koch in der Ersten Kammer über die Kirchenordnung hielt und von der wir bisher nur einen Auszug geben konnten, im Vorstehenden wortgetreu nach.

Die Red.